

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 38/16 B

L 19 AS 2256/14 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 49 AS 5047/11 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Kreis Viersen,
Am Schluff 18, 41748 Viersen,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

.....

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise schlüssig dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 2 Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Ein Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen; des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kapitel, RdNr 63 ff*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat die Frage formuliert,
"ob ein zum Zeitpunkt der Vermittlung in ein förderungsfähiges Arbeitsverhältnis bestehender Anspruch des Arbeitssuchenden auf Erteilung eines Vermittlungsgutscheins für den Vergütungsanspruch des Arbeitsvermittlers ausreicht."
- 4 Es fehlt insoweit an der Darlegung eines über den Einzelfall hinausgehendes, die Allgemeinheit betreffendes Interesse an der Auslegung des in Bezug genommenen § 421g SGB III. Diese Vorschrift wurde, wie der Kläger ausführt, mit Wirkung vom 1.4.2012 gestrichen und vollständig ersetzt. Ein allgemeines Interesse an der Auslegung von bereits außer Kraft getretenen Vorschriften wird aber nur angenommen, wenn noch eine erhebliche Zahl von Fällen zur Entscheidung ansteht und darin die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage liegt. Ist eine Vorschrift schon längere Zeit außer Kraft getreten, ist die Klärungsbedürftigkeit grundsätzlich zu verneinen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; Krasney/Udsching, aaO, IX. Kapitel, RdNr 61, 187 mwN*). Hinsichtlich des bereits seit vier Jahren außer Kraft getretenen § 421g SGB III hat der Kläger weder dargelegt, dass in Bezug auf die von ihm gestellte Rechtsfrage noch eine größere Zahl von Verfahren anhängig ist noch hat er substantiiert dargelegt, dass die Frage auch vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage erheblich sein könnte. Er hat dies lediglich behauptet und insoweit auf eine Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg vom 12.6.2015 (*L 25 AS 1835/14*) verwiesen, ohne den behaupteten Zusammenhang in ausreichender, insbesondere nachvollziehbarer Weise herauszuarbeiten. Der Verweis auf § 45 SGB III iVm § 83 Abs 2 SGB III reicht insofern nicht aus, ohne den rechtlichen Hintergrund darzustellen und aufzuzeigen, inwieweit die Rechtslage



faktisch gleichgeblieben ist. Das wäre insbesondere geboten gewesen vor dem Hintergrund der in § 45 Abs 4 Satz 4 und 5 SGB III angeordneten Vorlagepflichten, die sich so in der früheren Rechtslage nicht finden.

- 5 Darüber hinaus fehlt es bezüglich der außer Kraft getretenen Vorschrift des § 421g SGB III auch an einer Auseinandersetzung mit der dazu bereits ergangenen Rechtsprechung des BSG. Die alleinige Feststellung, dass das Urteil des BSG vom 11.3.2014 (*B 11 AL 19/12 R - BSGE 115, 185 = SozR 4-4300 § 421g Nr 5*) einen anderen Sachverhalt betreffe, ist nicht ausreichend, da nicht aufgezeigt wird, inwiefern in dem Urteil herausgearbeitete Grundsätze auch zur Entscheidung der vom Kläger gestellten Rechtsfrage dienen können.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 7 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3 Satz 1, § 47 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 GKG.

